

**Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG  
über die Zusammenführung der Sozialen Dienste der Justiz  
und der bezirklichen Jugendgerichtshilfen  
im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe  
beim Bezirksamt Eimsbüttel**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch den  
Senat als oberste Dienstbehörde

- Personalamt –

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion –

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord –

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Mit der Drucksache 2005/0747 hat der Senat in seiner Sitzung am 28.06.05 die Justizbehörde beauftragt, *„gemeinsam mit der Finanzbehörde, der Behörde für Soziales und Familie und den Bezirksamtern unter Einbeziehung rechtlicher Fragen bzgl. der Überführung der Jugendgerichtshilfe in eine andere organisatorische Einheit bis zum 31.12.2005 ein Konzept zur dezentralen Aufgabenwahrnehmung der Sozialen Dienste der Justiz mit dem Ziel zu erarbeiten, diese Aufgaben mit den dazugehörigen Personal- und Sachmitteln bis zum 30.06.2006 auf die Bezirksverwaltung zu übertragen“.*

Mit diesem Ziel ist von den o. g. Behörden unter Beteiligung der Personalräte der Bezirksamter und der Justizbehörde beschlossen worden, die Jugendgerichtshilfen (JGH) organisatorisch zu zentralisieren und gemeinsam mit der Jugendbewährungshilfe, Erwachsenenbewährungshilfe und Gerichtshilfe in einem neu zu bildenden Fachamt „Straffälligen- und Gerichtshilfe“ im Bezirksamt Eimsbüttel anzusiedeln. Das neue Fachamt wird für ganz Hamburg zuständig sein. Die künftige Organisation des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe gliedert sich in die zwei Säulen „Jugend“ und „Erwachsene“. Neben einer Fachamtsleitung mit der Gesamtverantwortung für den ganzen Arbeitsbereich gibt es Abteilungsleitungen für die Säule „Jugend“ und für die Säule „Erwachsene“. Es werden drei Regionen Ost, West und Süd gebildet, in denen die bisher an verschiedenen Orten befindlichen Bürostandorte der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Amtsgerichte, Jugendämter und weiterer Kooperationspartner jeweils an einem Ort zusammengeführt werden. Aus Sicht der Spitzenorganisationen wird aus fachlichen Gründen eine zentrale Anbindung der Dienststelle mit nur einem Standort der Jugendbewährungshilfe für sinnvoll gehalten.

Auch die Bürostandorte der Erwachsenenbewährungs- und -gerichtshilfe werden in den drei Regionen zusammengeführt. Bei Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten werden Bürogemeinschaften zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich gebildet. Die Bereiche Gemeinnützige Arbeit und Haftentlassungshilfe bleiben organisatorisch dem Bereich Erwachsene zugeordnet.

Zur Umsetzung dieses Auftrags (Übertragung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz von der Justizbehörde und der Aufgaben der bezirklichen Jugendgerichtshilfen auf das Bezirksamt Eimsbüttel) vereinbaren die Beteiligten:

## § 1

### **Einrichtung eines Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe**

- (1) Die Sozialen Dienste der Justiz und die bezirklichen Jugendgerichtshilfen (Anlage 1) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum 01.10.06 organisatorisch und personell im Fachamt „Straffälligen- und Gerichtshilfe“ beim Bezirksamt Eimsbüt-  
tel zusammengeführt. Die in der Anlage 1 aufgeführten Stellen der Jugendgerichtshilfen der Bezirksämter in Höhe von 57,25 und der Sozialen Dienste der Justiz in Höhe von 100,17 gehen – soweit sie nicht im Rahmen der aufgabenkritischen Maßnahmen zur Streichung vorgesehen sind - mit dem ebenfalls in der Anlage 1 genannten Beschäftigungsumfang über<sup>1</sup>. Diese Stellen werden grundsätzlich besetzt.
  
- (2) Das Fachamt „Straffälligen- und Gerichtshilfe“ wird organisatorisch dem Dezernat „Soziales“ zugeordnet.
  
- (3) Die Arbeitsbereiche Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe werden zu einer Abteilung unter einer Abteilungsleitung - in der Startphase unter zwei Abteilungsleitungen - zusammengefasst. Unterhalb dieser Leitungsebene gibt es regional zuständige Gruppen.
  
- (4) Der Arbeitsbereich Erwachsenenbewährungshilfe/-gerichtshilfe wird gemeinsam mit der Haftentlassungshilfe und der Gemeinnützigen Arbeit unter einer Abteilungsleitung zusammengefasst. Für die Bewährungs- und Gerichtshilfe gibt es regional zuständige Gruppen. Die Haftentlassungshilfe und die Gemeinnützige Arbeit (die Zuständigkeiten für Jugendliche und Erwachsene werden zusammengeführt) bleiben als zentrale Spezialdienste bestehen.
  
- (5) Die Aufgabenerledigung im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe wird durch Geschäftsstellen unterstützt.

---

<sup>1</sup> Der dargestellte Stellenbestand berücksichtigt nicht die außerhalb der Sozialen Diensten der Justiz angesiedelten Intendantaufgaben. Im Rahmen der aufgabenkritischen Maßnahmen wurden insgesamt 9 Stellen der Sozialen Dienste der Justiz mit einem Nettopersonalkostenwert von 430.000 Euro zur Streichung aufgegeben. In diesem Umfang werden Stellen freigehalten. Der Vollzug der Stellenstreichungen wird jedoch unter Berücksichtigung der konzeptionellen Überlegungen erst erfolgen, nachdem die Maßnahme umgesetzt ist. Die Erörterungen über die aus diesem Stellenbestand für die Wahrnehmung ministerieller Fachaufgaben bereitzustellenden personellen Kapazitäten sind noch nicht abgeschlossen.

- (6) Die organisatorische Gliederung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe ergibt sich aus Anlage 2.

## § 2

### Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die von dieser Vereinbarung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind am 01.10.06 Beschäftigte der unter § 1 aufgeführten Dienste (Anlage 3). Sie werden mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zum Bezirksamt Eimsbüttel versetzt.
- (2) Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 Abs. 1 HmbPersVG wird mit dieser Vereinbarung ersetzt.

## § 3

### Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

- (1) Die Zusammenführung der vorgenannten Dienste im Bezirksamt Eimsbüttel führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
- Bei Versetzungen bzw. Umsetzungen werden gleichwertige Beschäftigungen (Arbeitsplätze) angeboten.
- Bei der beruflichen Weiterverwendung und Qualifizierung werden alle Umstände, die sich aus Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.
- Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen.
- Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Protokollnotiz zum § 3:

Nr. 1: Satz 1 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Es wird klargestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.

Nr. 2: Satz 4 bedeutet, dass die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz anzuwenden sind, wenn Maßnahmen nach § 3 sich als Rationalisierungsmaßnahmen i. S. d. Tarifverträge darstellen.

- (2) Für sich durch die mit der Zusammenführung der vorgenannten Dienste verbundenen funktionsbezogenen Veränderungen werden unverzüglich neue Stellenbeschreibungen erstellt und den Spitzenorganisationen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Bezirksamt Eimsbüttel zusammenzuführenden Dienste werden ab dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der sich aus konzeptionellen Erwägungen ergebenden funktionsbezogenen Veränderungen (s. Anlage 4) weiterbeschäftigt.
- (4) Die durch die Überleitung von funktionsbezogenen Veränderungen betroffenen Beschäftigten werden über die zu besetzenden Arbeitsfelder informiert. Die Verwaltung hat mit den Beschäftigten Gespräche über die zu besetzenden Aufgabenfelder sowie die beabsichtigte Verwendung geführt. Verwendungswünsche der Beschäftigten werden von der Dienststelle in den Entscheidungsprozess einbezogen. Der Personalrat wird beteiligt und es wird versucht eine einvernehmliche Lösung zu finden.

#### **§ 4**

#### **Organisatorische Weiterentwicklung**

- (1) Das im Rahmen der Projektorganisation entwickelte Konzept für die Strukturierung der vorgenannten Bereiche im Bezirksamt Eimsbüttel wird in dieser Form umgesetzt. Sollten sich in der praktischen Arbeit wesentliche Veränderungen ergeben, die eine Anpassung des Konzepts notwendig machen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalrat zu beteiligen.
- (2) Die räumliche Zusammenführung wird sich in Abhängigkeit bestehender Mietverträge und von zur Verfügung stehender geeigneter Büroräume voraussichtlich über einige Jahre erstrecken. Mehrfachumzüge sollen dabei nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den mit der Zusammenfassung und Neuorganisation in Zusammenhang stehenden beabsichtigten räumlichen Veränderungen werden die Belange der Betroffenen in die Entscheidungsfindung einbezogen; der Personalrat wird beteiligt. Bei veränderten räumlichen Unterbringungen sind die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der dazu erlassenen Richtlinien sowie die Mitbestimmungstatbestände des HmbPersVG zu beachten.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personalrat werden in regelmäßigen Abständen und bei besonderen Anlässen zeitnah über den Fortgang des mit der Zusammenführung der o. g. Dienste verbundenen Prozesses informiert.

### § 5

#### Fortbildung

In der neuen Organisation werden aufgabenbezogene Fortbildungsangebote zur Weiterqualifizierung der Beschäftigten bereitgestellt. Zum Erhalt der Motivation der von der Zusammenführung der Jugendgerichtshilfe und der Sozialen Dienste der Justiz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Fortbildungskonzept erarbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalrat werden an der Erarbeitung beteiligt.

### § 6

#### Härtefallregelung

Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen, werden einvernehmlich und sozialverträglich ausgeglichen.

### § 7

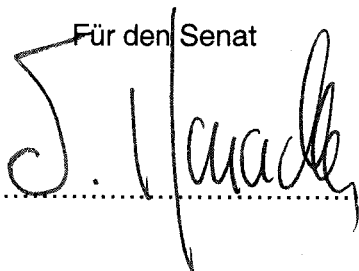
#### Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.06 in Kraft.

Hamburg, den 6. 10. 06

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



.....  
dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion

.....  
Deutscher Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -